

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR.06/2010 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 „ALTE BAUMWOLLE“ DER STADT FLÖHA- GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGESETZBUCH (BAUGB)

Die vom Stadtrat Flöha in der öffentlichen Sitzung am 26. August 2010 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Alte Baumwolle“ der Stadt Flöha für das gemäß Änderungsbeschluss festgelegte Plangebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt am 15. September 2010 in Kraft. Maßgeblich ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes im Maßstab 1: 1.000 in der Fassung vom Juli 2010.

Jedermann kann diesen Plan, seine Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Juli 2010 und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 30. August 2010 in der Stadtverwaltung Flöha, Bauamt, Zimmer 3.04 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), in der zuletzt gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 2. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Flöha, 31. August 2010

Schlosser
Oberbürgermeister